

Turnverein Schwegenheim 1883 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Ausgehend von den turnerischen Gedanken des am 05.07.1883 gegründeten Turnvereins, bestätigt in den Jahren 1909 und 1950, trägt der Verein den Namen Turnverein Schwegenheim 1883 e.V. Er hat seinen Sitz in Schwegenheim/Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der jeweils zuständigen Landesfachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden:
 - a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) Wegen grober Vergehen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) Wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen
3. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung anrufen, welche mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss befindet.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme des Jugendvertreters, welcher das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dagegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung entsprechend § 3 Ziffer 3 der Satzung zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mittels öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen finden nur dann statt, wenn bei Wahlen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen.

§ 9

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die gewählten Mitarbeiter der Abteilungen
 - c) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse
 - d) Die Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter und Kampfrichter
 - e) Die Kassenprüfer
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1 a)
 - den Abteilungsleitern
 - den übrigen Ausschussvorsitzenden
 - dem zweiten Schriftführer
 - dem Buchhalter
 - dem Vermögensverwalter
 - dem Hallenwart
 - dem Pressewart

dem Jugendvertreter
und 5 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge im Vorstand als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorstand kann zur Regelung der Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie zur Abgrenzung der Aufgabengebiete der übrigen Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung beschließen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung kann durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden, wenn bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Abteilungsversammlung durchgeführt worden ist.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Verein Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor. Die weiteren Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Zur Erfüllung besonderer, regelmäßig wiederkehrender Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses werden von der Mit-

gliederversammlung gewählt. Der gewählte Ausschussvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der gewählte Ausschuss muss mindestens 5 Mitglieder umfassen.

§ 13

Jugendvertreter

Der Jugendvertreter soll in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Findet keine gesonderte Jugendversammlung statt, erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Mitarbeiter der Abteilungen, die Ausschussmitglieder und der Jugendvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen alle zwei Jahre wechseln.

§ 16

Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die Kasse des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts sowie des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung nur den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten darf, beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Schwegenheim/Pfalz oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist. Sobald jedoch in Schwegenheim wieder ein Verein mit gleichen Zwecken zusammentritt, die bei der Auflösung bestehende Satzung in allen Teilen anerkennt, und als gemeinnützig anerkannt wird, ist das gegebenenfalls noch vorhandene Vermögen unter Berücksichtigung des normalen Verbrauchs und der Abnutzung diesem Verein zu übertragen.

§ 17a

Schlussbestimmung

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung auf Weisung des Registergerichts vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Turnverein Schwegenheim 1883 e.V. am 18. März 2016 beschlossen.

Gez.

Gez.

.....

.....

Wolfgang Thibaut, 1. Vorsitzender

Michael Möhle, 2. Vorsitzender